

## Paragraphen des Tambourcorps Halberbracht

### § 1

Der im Jahre 1956 offiziell gegründete Verein er- hält den Namen "Tambourcorps Halberbracht".

Er hat seinen Sitz in Halberbracht und beweckt die Förderung der Musik sowie die musikalische Unterhaltung in Festrägen oder sonstigen Veran- staltungen.

### § 2

#### Jede Person, die ein

Jeder Mann, der Musikinstrument spielen kann, welches zur Vervollständigung eines Tambourcorps gehört sowie im Besitz der bürgerlichen Ehrenwerte ist, kann als aktives Mitglied in den Verein aufgenommen werden. Passives Mitglied kann jeder werden, der im Besitz der bürgerlichen Eh- renwerte ist und das <sup>16.</sup> Lebensjahr vollendet hat. Kann jemand noch kein Instrument spielen, hat aber die Absicht dasselbe spielen zu lernen, so wird er zunächst als passives Mitglied aufge- nommen, und nachdem er eine gewisse Fähig- keit im Spielen besitzt, mit Zustimmung der aktiven Mitglieder in ihren Kreis aufgenommen.

Das zum Lernen erforderliche Musikinstrument wird ihm vom Tambourcorps zur Verfügung gestellt.

### § 3

Der alljährliche Beitrag wird für aktive und passive Mitglieder auf DM ~~6,5-~~ festgesetzt. Für Mitglieder mit vollendetem 60. Lebensjahr tritt Befreiung von der Beitragspflicht ein.

Die Höhe des Beitrags kann auf jeder ordentlichen Generalversammlung geändert werden und zwar mit einfacher Stimmenmehrheit.

### § 4

a) Die Mitgliedschaft erlischt:

- 1) durch freiwilligen Austritt, welcher dem Vorstand mitgeteilt werden muß;
- 2) wenn trotz Erinnerung durch den ~~Vereinsrendanten~~ ein Mitglied mit der Zahlung des Beitrages für 1 Jahr rückständig geblieben ist;
- 3) durch richterliche Anerkennung der Bürgerlichen Ehrenredete;
- 4) durch Auflösung, entweder in Folge von Mangelhaftigkeit und Widersetzung gegen die Anordnung des Vorstandes oder wegen eines des Vereins innerdienigen Beträgers.

*Vereinskanone*

Die Auflösung setzt der Vorstand fest.

- b) Ein Mitglied kann vom Vorstand Verein zum Schedensatz herangezogen werden:
- 1) wenn ein dem Verein gehörender <sup>Apparatur</sup> Instrument <sup>Uniform, Noten usw.</sup> von ihm absichtlich beschädigt wurde;

2) wenn die Stimme eines Musikstücks beschädigt wurde, so daß sie nicht mehr leserlich ist oder dieselbe durch ihn verlorengegangen ist. In diesem Fall hat das Mitglied innerhalb einer für die Vervollständigung des Musikstücks Sorge zu tragen.

Gegen eine derartige Fertsetzung steht dem Betroffenen die Berufung offen, indem der Vorstand innerhalb von 4 Wochen eine Mitgliederversammlung einberuft, wobei der Betroffene seine Verteidigung mündlich vorbringen kann. Die Bestätigung des Missißtiges durch die Mitglieder erfordert einfache ~~1/3~~ Stimmenmehrheit der Anwesenden. Mit dem Tage der Missißtigung durch den Vorstand sind alle Ansprüche des Mitgliedes an den Verein erloschen.

### § 5

Jedes passive Mitglied ist berechtigt:

- 1) an den Versammlungen teilzunehmen;
- 2) zu den Übungsstunden zu erscheinen.

### § 6

Die Organe des Vorstandes sind:

- 1) der Vorstand;
- 2) die Generalversammlung.

S 7

Der Vorstand besteht:

1. einem Vorsitzenden;
2. einen stellv. Vorsitzenden, ~~welcher zugleich Tambourmajor ist~~
3. einem Geschäftsführer;
4. einem ~~Kontoranten~~, ~~Kassier~~
5. einem Besitzer, ~~welcher zugleich Notenwart ist~~
6. Tambourmajor, ~~der zugleich auch eine andere Funktion im Vorstand erfüllen kann.~~

Der Vorstand wird jedes Jahr auf der Generalversammlung gewählt. Die ausstehenden Mitglieder sind wieder wählbar.

S 8

Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit mittels Stimmzettel gewählt. Die Wahl kann jedoch auch durch Akklamation erfolgen, sofern keines der anwesenden Mitglieder Widerspruch dagegen erhebt. Es sind nur solche Mitglieder wählbar, welche das 18. Lebensjahr erreicht haben und mindestens 1 Jahr dem Verein angehören.

~~Alle Vorstandsmitglieder müssen aktive Mitglieder sein.~~

S 9

Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich, er ist der gesetzliche Vertreter des Vereins. Die Anfragen zum Spielen eines Festes müssen bei der näch-

sten Übungsstunde den aktiven Mitgliedern vorgetragen werden und nur mit deren Zustimmung kann die Zusage gegeben werden. Der Preis sowie die weiteren Bedingungen werden vom Vorstand festgesetzt.

§ 10

213

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn ~~die Hälfte~~ seines Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der in der Sitzung Anwesenden. Bei ~~Stimmen gleichheit~~ entscheidet ~~die Stimme des Vorsitzenden~~. Sollte der Vorstand in der anberaumten Sitzung nicht beschlussfähig sein, so hat der Vorsitzende eine zweite Sitzung innerhalb ~~einer~~ Wochen einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.

§ 11

Der Vorsitzende beruft eine Sitzung nach Bedürfnis ein. Er ist verpflichtet innerhalb einer Woche einzuberufen, wenn dies von 3 Vorstandsmitgliedern unter Angabe der Gründe mündlich beantragt wird.

In allen Sitzungen hat der Vorsitzende die Mitglieder mindestens ~~3x~~ Tag vorher unter Angaben der Tagesordnung einzuladen. Die Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden geleitet.

Die gefassten Beschlüsse sind vom Geschäftsführer unter ~~in einem Protokoll festzuhalten und den Vorstand der Unterzeichnung vorzulegen~~.

~~Angaben des Tages der Sitzung und der in derselben Anwesenden in einem Protokollbuch einzutragen und von dem Vorstand unterschreiben zu lassen.~~

§ 12

Soweit die Tagesordnung nicht durch vorstehende Bestimmungen geregelt ist, wird sie durch eigene Beschlüsse des Vorstandes festgesetzt.

§ 13

Der Vorstand hat zunächst die vermögensrechtliche Verwaltung des Vereins wahrzunehmen. Alle Ausgaben, welche den Betrag von DM ~~50,-~~<sup>100,-</sup> übersteigen, die bedürfen der Zustimmung des Vorstandes und sind vom ~~Rekurrenten~~ <sup>Kassier</sup> ohne dieselbe nicht auszuwählen.

§ 14

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich ~~am~~<sup>nach Fertigstellung</sup> ~~des Jahresabschlusses~~ Januar oder Februar statt. Dieselbe besteht aus sämtlichen Mitgliedern, von denen jedoch nur diejenigen stimmberechtigt sind, welche das 18. Lebensjahr überschritten haben. ~~Stimmberechtigt sind alle aktiven Mitglieder, freilich in alle~~ passiven Mitgliedern die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 15

Auf die Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung sind regelmäßig zu setzen:

~~Kassenbericht~~

1 Rechnungs- und Geschäftsbericht;

2. Entlastung des gesamten Vorstandes;
3. Wahl des Vorstandes.

#### 4. Vertragshandels

Ferner unterliegen der Beschlussfassung der Generalversammlung alle Vereinsangelegenheiten, welche nicht der Kompetenz der Vorstände unterstehen.

s 16

Außerordentliche Generalversammlungen sind einzuberufen:

1. wenn es der Vorstand für erforderlich hält;
2. wenn ~~die Hälfte~~ Mitglieder unter Angaben der Gründe den schriftlichen Antrag machen.

s 17

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Sie ist beschlußfähig, wenn die Hälfte aller Mitglieder anwesend sind. Ist die Versammlung nicht beschlußfähig, so beruft der Vorstand innerhalb 2 Wochen eine neue Versammlung mit derselben Tagesordnung, unter Hinweis darauf, daß die zweite Versammlung, unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder, beschlußfähig sein wird.

s 18

Die Generalversammlung wird durch den Vorsitzenden, unter Angabe der Tagesordnung, mindestens ~~eine~~<sup>zwei</sup> Wochen vor dem Tage der Versammlung einberufen.

§ 19

Satzungsänderungen können nur mit einer Stimmenmehrheit von dreiviertel  $\frac{2}{3}$  sämtlicher Mitglieder beschlossen werden.  
~~zu Generalversammlung einrufen~~

§ 20

Der Verein besteht, solange noch 3 aktive Mitglieder dem Verein angehören. Diese Mitglieder haben das Recht den Verein aufzulösen. Das bestehende Vermögen (~~soziale Sachgegenstände, Instrumente und Baugeld~~) darf nicht für private Zwecke verwendet werden, sondern muß der Jugendpflege überlassen werden.

Hallebracht, den 1. März 1959

1. Vorsitzender:

Inker Mutter

2. Vorsitzender:

für Öffentliches

Reendant:

F. Hirschberg

Geschäftsführer: